

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-
munikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

14. März 2023

Vernehmlassung zur Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 stellten Sie der Kantonsregierung den Vorentwurf und den erläuternden Bericht zur Vernehmlassung zur Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen zu und luden diese zur Stellungnahme ein. Gerne nutzen wir diese Möglichkeit.

Wir sind mit den Vorschlägen des Bundesamtes für Strassen zur Reduktion von übermässigem Motorenlärm teilweise einverstanden.

Angesichts der stetigen Zunahme der Wohnbevölkerung und dem überproportionalen Wachstum von zugelassenen Fahrzeugen und Verkehr erscheint es wichtig, auch den Lärmschutz zu verstärken. In die richtige Richtung stösst der Vorschlag der finanziellen Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen. Dies ermöglicht der Polizei z.B. die Anschaffung von entsprechenden Messgeräten. Auch die Regelung betreffend Verbots von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte wird begrüsst.

Hingegen wird die Idee, jegliches Erzeugen von vermeidbarem Lärm administrativrechtlich zu sanktionieren als übertrieben und unverhältnismässig angesehen und abgelehnt. Vorsätzliches Erzeugen von Lärm durch Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführer soll mit hohen Bussen bestraft werden. Administrativmassnahmen, die sowohl ein Verschulden als auch eine Gefährdung voraussetzen müssen, sind der falsche Weg. Sinn und Zweck von Massnahmen sind die Besserung der fehlbaren Verkehrsteilnehmenden und die Rückfallbekämpfung. Das Massnahmenrecht weist einen erzieherischen und keinen pönalen Charakter auf. Die Anpassung von Art. 16a Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) wäre absolut systemfremd.

Auch die Prüfungsintervalle im Wiederholungsfall schiessen über das Ziel hinaus und könnten mit sehr einfachen Mitteln, nämlich der Überschreibung des Fahrzeugs auf eine andere Person, umgangen werden.

Für die Möglichkeit, zur Anpassung des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Fragebogen zur Vernehmlassung (Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N [«Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»]: Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen)